



9005365

Bundesamt für Verfassungsschutz, Postfach 10 05 53, 50445 Köln

Per E-Mail extern
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innenausschuss
z. Hd. Herr Dr. Sebastian Galka
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

HAUSANSCHRIFT

Merianstr. 100
50765 Köln

POSTANSCHRIFT

Postfach 10 05 53
50445 Köln

TEL +49 (0)221-792-1026

+49 (0)30-18-792-1026 (IVBB)

FAX +49 (0)221-792-2915

+49 (0)30-18-10-792-2915 (IVBB)

poststelle@bfv.bund.de

poststelle@bfv-bund.de-mail.de

www.verfassungsschutz.de

Köln, 08.11.2019

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3219

Betreff: Schriftverkehr des Referates 2A1

Hier: Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags, Drucksachen 19/1605 und 19/1664 - Umgang mit Personen, die auf Todeslisten stehen: Stellungnahme der Abteilung 2

Bezug: 1. Ihr Schreiben vom 1. Oktober 2019: Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags
2. Antrag der Landtagsfraktionen der SPD vom 12.08.2019 (Drs. 19/1605)
3. Antrag der Landtagsfraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 28.08.2019 (Drs. 19/1664)

Anlage/n: keine

Az.: **2A1- 049-000101-0015-0219/19 A /**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Schreiben vom 1. Oktober 2019 baten Sie das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) um Stellungnahme zu den o.g. Anträgen (s. Bezüge 2 und 3), welche die Thematik der sog. „Todeslisten“ behandeln. Insbesondere sollte die Frage beantwortet werden, inwiefern eine Inkennzeichnung von betroffenen Personen erforderlich ist. Hierzu teilen wir Ihnen Folgendes mit:



SEITE 2 VON 2

Sofern im Zuge von Ermittlungsverfahren Listen bzw. „Todeslisten“ sichergestellt werden, die Adress-, Personen- oder Telefondaten enthalten, werden diese zum Gegenstand polizeilicher Ermittlungen und Bewertungen. Eine Information von Personen, die auf einer solchen Liste genannt sind, sowie die Initiierung von etwaigen Schutzmaßnahmen, liegen grundsätzlich in der Zuständigkeit der Polizeibehörden der Länder. Gemäß § 6 Abs.1 Nr. 1a) BKAG obliegt dem Bundeskriminalamt dabei in erster Linie der Personenschutz für die Mitglieder der Verfassungsorgane des Bundes. Insofern liegt die grundsätzliche Zuständigkeit für diese Art von Listen, die Bewertung der Gefährdung und auch die Entscheidung, ob Personen über die Nennung ihres Namens informiert werden sollen, bei den Polizeibehörden.

Wie in den Bezugsanträgen festgestellt, haben sich die Bedeutung virtueller Plattformen und Räume sowie deren Nutzung durch die rechtsextremistische Szene deutlich verstärkt. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen und angemessen darauf reagieren zu können, hat das BfV verschiedene Maßnahmen und Ansätze initiiert: So wird u.a. ein digitales Lagebild erstellt. Dieses wird mittels plattformübergreifender explorativer Aufklärung im gesamten digitalen Einsatzraum angereichert. Dabei stehen insbesondere die Identifizierung von möglichen Einzeltätern und die Aufklärung relevanter Plattformen im Fokus. Darüber hinaus werden „Hasspostings“ als eigenständiges Thema bearbeitet. Außerdem wird die bisherige Zusammenarbeit mit dem BKA im Internetbereich weiter intensiviert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Krichbaum i.V.